

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

14.05. 2014

Amtsgericht Riesa
Strafabteilung - Lauchhammerstraße 10
01591 Riesa

Betrifft: Beschluß vom Amtsgericht Riesa vom 23.04.2013 und die Verfügung vom 10.04.2013 mit Az: 1 OWi 703 Js 9891/14 (Posteingang Zustellung: 14.05.2014)

Verstöße gegen geltendes Recht, wegen mangelnder Legitimation, Grundrechteverletzung und in Folge Bruch der Verfassungsmäßigen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland:

- 1. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand**
- 2. Antrag auf BEWEISSICHERUNGSVERFAHREN vor Eröffnung der Hauptverhandlung**
- 3. Sofortige Rechtsbeschwerde**
- 4. Sofortige Rechtsbeschwerde gegen die Kostenentscheidung**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit stelle ich Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, Antrag auf BEWEISSICHERUNGSVERFAHREN vor Eröffnung der Hauptverhandlung, Ich erhebe nebeneinander sofortige Rechtsbeschwerde und sofortige Rechtsbeschwerde gegen die Kostenentscheidung.

Zu 1 Der o.g. Beschluß ist weder vom Direktor am Amtsgericht Herr Zapf noch von einen anderen Richter unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

- 1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.**

Zu 2 Die Tatsachen die das Ausbleiben meiner beklagten Person entschuldigen wurden am dem Gericht per Telefax (02.04.2014) und Schriftsatz vom 01.04.2014 mitgeteilt.

Auszug aus meinen Schreiben vom 01.04.2014 an das Gericht:

„Mit Datum vom 28.03.2014 um 13,45 Uhr erhielt ich die förmliche Zustellung der Ladung vom 31.03.2014.

Da ich aber erst am 01.04.2014 von einer Reise nach Hause gekommen bin, konnte ich nicht früher Stellung nehmen und damit auch nicht zu dem Termin am 31.03.2014 um 9,15 Uhr erscheinen.

Die Ladung ist mir zeitlich verspätet zugestellt und damit rechtsunwirksam.“

Bei der Kurzreise vom 28.04.2013 – 01.04.2014 ging es darum das ich erst am Abend des 01.04.2013 Kenntnis zum Schreiben des Gerichts erhielt. Die Wochenendkurzreise zur Erholungszwecken kann von folgenden Personen bezeugt werden:.

HINWEIS: Die Erklärung der Gastgeberin und der Begleitperson habe ich angefordert und wird dem Gericht nach Zugang umgehend nachgereicht!

Begleitperson:

Anke Hoffmann
Cottbusser Straße 11
19061 Schwerin

Gastgeberin:

Viola Dagmar Mühl
Warnsdorfer Straße 17
02782 Seifhennersdorf

Festgestellt wird: Eine Ladung hat laut § 217 StPO mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin bei dem Adressaten zugestellt zu werden. Die Festlegung des Hauptverhandlungstermins und die Zustellung der dazu gehörigen Ladung ist zeitlich viel zu spät und viel zu kurzfristig erfolgt. Das ist damit zeitlich unverhältnismäßig und verstößt gegen die gesetzliche Fristenregelung. Dazu kommt der Umstand dass ich als mittelloser EU- Rentner & Sozialhilfeempfänger zeitlich keinerlei Möglichkeit hatte rechtzeitig das notwendige Fahrgeld zu beantragen um an der Hauptverhandlung am über 381km entfernten Riesa teilnehmen zu können.

Zitat aus der o.g. Verfügung vom AG Riesa – Herr Direktor Zapf: „... Ladungsfrist gemäß § 217 StPO 1 Woche beträgt, die Ladung aber nicht unwirksam ist, wenn die Wochenfrist NICHT eingehalten ist. Es kann lediglich die Aussetzung der Verhandlung beantragt werden.“

Wenn es nach für mich nicht nachvollziehbarer Rechtsauffassung des Gerichts keinerlei Ladungsfristen mehr in der BRD gibt, können Ladungen auch innerhalb von wenigen Stunden zugestellt werden! Selbst die Möglichkeit eines Antrages auf Aussetzung der Verhandlung wurde mir mit der unverhältnismäßig verkürzten Frist genommen!

Der § 217 StPO beschreibt NICHT das die Frist von mindestens einer Woche unterschritten werden darf. Daher wird die Aussage des Gericht angezweifelt und die gesetzliche Grundlage dazu eingefordert, wo eindeutig nachvollziehbar ist das das Gericht die Wochenfrist NICHT einzuhalten braucht! Laut § 217 StPO kann ausschließlich nur der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Frist verzichten- NICHT aber das Gericht!

Strafprozeßordnung

2. Buch - Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 151 - 295)

5. Abschnitt - Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 212 - 225a)

§ 217

[Ladungsfrist]

(1) Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 216) und dem Tag der Hauptverhandlung muß eine Frist von **mindestens einer Woche** liegen.

(2) Ist die Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache die Aussetzung der Verhandlung verlangen.

(3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

Es drängen sich mit der Verfügung des Amtsgericht Riesa u.a. folgende Fragen auf: Selbst wenn ich nicht über das Wochenende verweist wäre: Wie soll ich als mittelloser EU-Rentner & Sozialhilfeempfänger der gerichtlichen Ladung innerhalb von Stunden zu dem 381km entfernten Riesa nachkommen? (Gesamt 782 km) Wie ist disbezüglich noch irgendeine Verhältnismäßigkeit – noch die Grundrechte gewahrt? Leben wir jetzt in einen gänzlich rechtsfreien Raum- wo einer Willkürjustiz Tür und Tor geöffnet sind?

Verweis Ladung des Gerichtes und gelber Briefumschlag der nichtamtlichen Zustellung, Fax Sendebericht zu meinen Schreiben vom 02.04.2014. Dazu der Renten – und Sozialhilfebescheid.

Zu 3 Antrag auf BEWEISSICHERUNGSVERFAHREN:

Der Vorgang/ Tätigkeit erfolgt offenkundig in der Staatenlosigkeit. Verweis Verlust Legitimation und in Folge der juristischen Geschäftsfähigkeit der betr. Behörde *Amtsgericht Riesa*** durch eig. Privatisierung als Firma, strafbewehrt illegale, hinterlistige Weiterführung des 3. Reiches von Adolf Hitler (SHAEF- SMAD - Verstoß) und verbotener Staatlosigkeit durch den geheimen Staatsstreich am 8.12.2010:**

Aus diesen rechtserheblichen Gründen muß vor der Hauptverhandlung ein BEWEISSICHERUNGSVERFAHREN eingeleitet werden, was hiermit beantragt und eingefordert wird.

Wiederholte Komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Die Bundesrepublik Deutschland führt bis heute die Nazi-Kolonie des 3. Reiches von Adolf Hitler ungehindert weiter.

(R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem. Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter Schätzel, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler)

Die NS- Gleichschaltungskolonie ***Bundesrepublik Deutschland*** überlagert bis heute den deutschen Heimatstaat ***Deutschland***.

Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches nicht ersatzlos untergegangen.

Auch die NS- Glaubhaftmachung ***DEUTSCH*** von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenden deutschen Staatsgebiet NICHT beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet.

(sprachliche Einführung der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz Wiederruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit RGBL 28. Juli 1933, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit RGBL 05.2.1934, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06. 1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 14.Juli 1945, Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959, Ausweisdokumente der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und deren Glaubhaftmachung DEUTSCH von 1934)*

Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.

Nach dem Waffenstillstand 1945 wurde ab 1949 die geistige Besetzung angewendet. Nazi- Gesetze und die deutsche Zwangs- Staatsangehörigkeit vom 5.02.1934 sind durch geistige Okkupation im Verborgenen geblieben.

Durch heimtückische Falschinformationen und täuschende Anwendung von Nazi - Gesetzen hat sich dieser Zustand in den Köpfen der Menschen bis heute normalisiert.

Die deutschen Bundesbürger glauben durch die NS- Glaubhaftmachung "DEUTSCH" von 1934 an die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934.

Der geheime Staatsstreich

Am 8.12.2010 sind mit einem geheimen Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Am 08.12.2010 wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit (= unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit) beseitigt. 1934 R=STAG / 1934 R = STAG 1913 (2010) (Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)

Durch diesen Vorgang wurde jeder Bundesbürger mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* seit dem 08.12.2010 staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!

(Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger v. Christoph Schönberger)

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit v. 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* v. 1934 künstlich am Leben.

Durch die Streichung der Reichsangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal STAATLOS gemacht.

Das ab 1934 von Adolf Hitler gleichgeschaltete *DEUTSCHE VOLK* wurde vollständig entrechtet und entmachtet. (Status Vogelfrei)

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 künstlich am Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

Dieser Zustand wird auch aufgrund bereits wiederholter Beschlüsse zur Staatenlosigkeit von BRD- Gerichten untermauert.

Verweis auf die Ihrer Behörde vorliegenden aktuellen Staatenlos- Beschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

Zu 4 Aufgrund der bereits wiederholt gerichtlich festgestellter rechtsoffenkundiger STAATLOSIGKEIT der Bundesrepublik Deutschland und nachfolgender Verfahrenseinstellungen wird hiermit die Legitimation der Behörde und die Legitimation der Tat ausführenden Bediensteten ernsthaft angezweifelt.

Dazu kommt die privatisierte Behörde *Amtsgericht Riesa* nicht an die Voraussetzungen nach dem BGB bzgl. eines staatlichen Amtes erfüllt.

Auszug: UPIC liegen dem Gericht vor.

Privatisierte Behörde: U. a. fehlende Unterschriften auf vorgeblich amtliche Schreiben der Behörde, fehlende Amtsbezeichnungen, Amtsausweise, amtliche Stempel und Siegel. Aus genannten Gründen wird hiermit Täuschung im Rechtsverkehr angezeigt. (Verweis Bereinigungsgesetze)

Es wird auch hier Beweislastumkehr gefordert. Bis heute wurde seitens der zuständigen Landeshauptstadt Schwerin gleichlautende vorrangegangenen Beweislastumkehr- Forderungen in parallelen Vorgängen NICHT nachgekommen.

Zu 5 Ignoranz der geforderten Staatsangehörigkeitsprüfung dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997:

Die bei der zuständigen Behörde ***Amtsgericht Riesa*** beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde ebenfalls bis heute hartnäckig ignoriert und die notwendige Einschaltung der mit zust. Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim unterlassen.

Damit wurde diese gesetzliche EU- Norm durch die betr. zuständige Behörde verletzt.

Es liegt offener Gesetzesverstoß gegen die Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor.

Dieses Recht- und sittenwidriges Verhalten zieht ferner der Bruch dieses EU- Vertrages nach sich, was hiermit unter entsprechender Beschwerde bei Ihnen von mir angezeigt wird.

Die Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wird hiermit erneut von Ihrer Behörde zum wiederholten Mal eingefordert!

Zu 6 Feststellung zum Geltungsbereich des OWiG:

Es wird festgestellt: Hierbei ist aber zu beachten, daß es dem OWiG, der ZPO, StPO, VwGO, dem VwVfG u.v.a.m. der Angabe des räumlichen Geltungsbereiches ermangelt! Gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG sind solche Gesetze daher nicht anwendbar und somit nichtig! Mangels Angabe des räumlichen Geltungsbereiches sind viele Gesetze überdies auch wegen Verstoßes gegen das sich aus Art. 80 I 2 GG ergebende Bestimmtheitsgebot Null und Nichtig, darf auch deswegen – nach rechtsstaatlichen Grundsätzen - nicht danach verfahren werden! Daher, bei Hinweis auf ein Gesetz, grundsätzlich prüfen, ob ein räumlicher Geltungsbereich angegeben ist. Verweis Judikatur des BVerfG (cf. 1 C 74/61 vom 28.11.1963) und BVerwG (cf. 17, 192 = DVBl. 1964, 147) Gesetze, die keinen räumlichen Geltungsbereich definieren, sind NICHTIG!

Diese Gesetze sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit (BVerwG 17, 192 = DVBl 1964, 147) und des Bestimmtheitsgebotes (Art. 80 I 2 GG, § 37 VwVfG) ungültig und nichtig! BVerwG: „Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig: Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen.“ (BVerwG a.a.O) BVerfG 1 C 74/61 vom 28.11.1963 Zitat: „... denn eine Norm, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Verbotes so ungenügend bestimmt, daß ihr nicht eindeutig entnommen werden kann wo sie gilt, läßt den Rechtsunterworfenen im Unklaren darüber, was Rechtens sein soll.“

Der Beschuldigte ist NICHT entgegen der Behauptung des Gerichts der Hauptverhandlung hat rechtzeitig entschuldigt und die ärztliche Bescheinigung wegen VERHANDLUNGSFÄHIGKEIT rechtzeitig eingereicht.

Zu 7 Höheres Recht:

Verordnungen und Gesetze, die gegen höheres Recht verstoßen, sind NICHTIG! „Ein Gesetz kann nicht durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden, ebenso wie es nicht durch einen Verwaltungsakt durchbrochen und nicht durch eine Rechtsnorm, die im Vergleich zum Gesetz von niedrigerem Range ist, verdrängt werden kann. Diese dem Gesetz kraft Verfassungsrechts innewohnende Eigenschaft, staatliche Willensäußerungen niedrigeren Ranges, insbesondere Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, rechtlich zu hindern oder zu zerstören, kann sich aber naturgemäß nur auswirken, wo ein Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Willensäußerung niedrigeren Ranges besteht.“ (vgl. BVerfGE 8, 155 [169 f.]). (- 2 BvR 883/73 und 379, 497, 526/74 - vom 28. Oktober 1975) „Beamte“ haben die Rechtsgrundlagen zu kennen! Im Urteil 1 U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz heißt es auf Seite 5 unter a): "Für die Beurteilung im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab.

Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amts im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muß jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlaß von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind."

Zu 8 Strafbewehrte Rechtsverstöße seitens des Gerichts:

Das computeranimierte Standart- Beschluß **u nd die Verfügung** zeigen an das sich ihre Behörde **Amtsgericht Riesa** nicht an die übergeordneten EU Recht/ EU- Norm und die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen EU- Verträge hält.

Das bisherige Fehlverhalten der betroffenen Behörde wird hiermit unter Beschwerde bemängelt. Desweiteren erkenne ich das am **Amtsgericht Riesa** offenbar erhebliche Mängel bzgl. einer ordnungsgemäßen Verwaltung bestehen. Auf letztere hab ich als Mensch einen grundgesetzlichen bürgerlichen Anspruch.

Das EU- Verwaltungsrecht schreibt dies den BRD- Verwaltungen ebenfalls rechtsverbindlich vor!

Ich weise Sie darauf hin das ich nach Artikel 41– 1, 2 a b c und 3- 4 der EU Charta das Recht und Sie die Verpflichtung haben mir eine dezidiert korrekt klärende Antwort zu geben und eine ordnungsgemäße, gute Verwaltung sicherzustellen, was bisher seitens ihrer Behörde NICHT erfolgt ist.

Artikel 41 – 1, 2 a b c und 3- 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - CRCh und den Europäische Kodex für eine gute Verwaltungspraxis schreiben Ihnen das das übergeordnete Recht rechtsverbindlich vor.

Dazu liegt Verstoß gegen Artikel 54 CRCh - Verbot des Mißbrauch der Rechte (betrifft Ausübung der hoheitlichen Macht durch die BRD- Behörde!) vor. Damit greifen Artikel 6 CRCh – Recht auf Freiheit und Sicherheit und Artikel 53 CRCh - Schutzniveau.

Durch das bisherige Fehlverhalten der Behörde begründet liegt außerdem zu heilende Grundrechteverletzung gegenüber meiner Person vor. Verweis Grundrechte- Artikel 1- 19 GG und Artikel 5 – Schutz der Menschenrechte- der Landesverfassung vom Mecklenburg- Vorpommern.

Aus der angeführten erheblichen juristischen Gründe und rechtsoffenkundigen Tatsachen ist der o.g. Beschluß des Gerichts aufzuheben, das betr. OWi- Verfahren sofort einzustellen bzw. ggfs. bis zur Klärung auszusetzen.

Aus allen aufgeführten Gründen wird o.g. SOFORTIGE Beschwerde gegen die

Kostenentscheidung erhoben! ier Kostenentscheidung ist ebenfalls aufzuheben und die Verfahrenskosten sind von der Staatskasse zu übernehmen.

Sofern die wiederholt eingeforderte Klärung der bis heute offenen Sachstände erfolgt und die eingebundenen Behörden Ihre Legitimation entsprechend der offenkundigen Sachverhalte klärt und die beschwerten offenkundigen Mängel beseitigt, steht einer Zahlung der OWi- Gelder meinerseits nichts im Wege.

Vorsorglich sei hingewiesen: Es liegen Straftaten der Organe und des Gesetzgebers vor, die seitens der Behörde pflichtgemäß selbst anzuzeigen sind. In diesen Vorgängen unter den o.g. AZ steckt offenkundig Willkür seitens Ihrer Behörde. Darum ist auf § 258 StGB, § 258a StGB, § 240 StGB, § 241 StGB hinzuweisen.

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

21. Abschnitt - Begünstigung und Hehlerei (§§ 257 - 262)

§ 258

Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

21. Abschnitt - Begünstigung und Hehlerei (§§ 257 - 262)

§ 258a

Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

18. Abschnitt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 - 241a)

§ 240

Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

18. Abschnitt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 - 241a)

§ 241

Bedrohung

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

Zu 9 Feststellung zur fehlenden Staatshaftung durch Privatsierung der Bundesrepublik

Deutschland:

Jeder Bedienstete haftet danach persönlich und mit seinem Privatvermögen nach § 839 BGB. Beamte haben einen entstandenen finanziellen Schaden (Gebühren etc.) persönlich zu ersetzen! Gemäß den §§ 823 und 839 BGB haftet jeder Beamte persönlich für jede Summe, die er ohne gültige Rechtsgrundlage verursacht hat! Diese kann ihm im Zuge des Schadenersatzes persönlich in Rechnung gestellt werden. Ein eventueller Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB ist so für mich verhindert!

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben daher unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Beschreibung der Strecke aus Google:

19243 Wittenburg – Riesa
Kosten 42.97 € mit Fahrzeugart Benzin
Autobahngebühren 0.00 € | Benzinkosten 42.97 €
Zeit 04h41 davon 02h14 auf Schnellstraßen
381 km (davon 239 km auf Schnellstraßen)